



# MA. 13003

04.06.2025

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge)

Seite 3 - 6

2. Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 14. Mai 2025

Seite 7 - 17



Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des  
Masterstudiengangs  
„Angewandte Gesundheitswissenschaften“  
im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften  
an der Hochschule Bochum  
(Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge)  
vom 14.05.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungssatzung:

**Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ im Department für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 74/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge)“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Ziel des Masterstudiengangs  
§ 2 Mastergrad  
§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc.  
§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte  
§ 5 Zulassung zu einem Wahlpflichtbereich bzw. Forschungsprojekt in den Wahlpflichtmodulen AGW07 und AGW08  
§ 6 Prüfungen  
§ 7 Masterarbeit  
§ 8 Mobilitätsfenster Auslandssemester  
§ 9 Modulhandbuch  
§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten  
Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan

Anlage Nr. 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc. gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 1“

3. § 1 a wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift wird die Angabe „1 a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
  - b. Die Angabe „Hochschule für Gesundheit“ wird durch die Angabe „Hochschule Bochum“ ersetzt.
4. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

**„§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc.“**

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen voraus:

1. Abschluss eines Studiengangs in den Fachrichtungen Pflege-, Gesundheits-, Therapie- oder gesundheitsbezogene Sozialwissenschaften (siehe Anlage 2) durch den mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.
2. Nachweis von Kenntnissen in folgenden Bereichen:
  - a. Forschungsmethoden und Statistik, evidenzbasierte Forschung und Praxis/Epidemiologie oder Versorgungsforschung (im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten) sowie
  - b. Maßnahmen in der Gesundheitsversorgung in den Bereichen: Prävention/Gesundheitsförderung, Therapie/Rehabilitation, Palliation/Disease Management oder Familien-/Frauen- oder Kindergesundheit/reproduktive Gesundheit (im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten).

(2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte (CPs) bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 180 CPs bzw., abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum, 165 CPs bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 210 CPs ausgewiesen sind. Die sonstigen Regelungen der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum bleiben unberührt.“

5. Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden zu den §§ 4 bis 10.
6. In dem neuen § 4 wird in Absatz 1 die Angabe „LP“ durch die Angabe „CP“ ersetzt.
7. In dem neuen § 5 wird in Absatz 1 die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
8. Nach der Anlage Nr. 1 wird die folgende Anlage Nr. 2 eingefügt:

**Anlage Nr. 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang  
Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc. gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 1**

Dazu zählen insbesondere

Bereich Pflegewissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Mindestabschluss</b>
Pflegewissenschaft(en)	Bachelor
Advanced Nursing Practice	Bachelor
Innovative Pflegepraxis	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Mindestabschluss</b>
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Gesundheitswissenschaften für Pflege- und Therapieberufe	Bachelor
Medizinalfachberufe	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
(Angewandte) Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Clinical Research	Bachelor
Midwifery	Bachelor

Bereich Therapiewissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Mindestabschluss</b>
Präventions-, Therapie-, Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Angewandte Therapiewissenschaften	Bachelor
Interdisziplinäre Frühförderung	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Sprachtherapie	Bachelor
Klinische Linguistik	Bachelor
Patholinguistik	Bachelor
Rehabilitationspädagogik	Bachelor

Bereich Sozialwissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Mindestabschluss</b>
Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Psychologie mit Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit	Master

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 14.05.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 02.06.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Fachspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs**

**„Angewandte Gesundheitswissenschaften“**

**im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften**

**an der Hochschule Bochum**

(Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge)

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 14.05.2025

*Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:*

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Ziel des Masterstudiengangs

§ 2 Mastergrad

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc.

§ 4 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 5 Zulassung zu einem Wahlpflichtbereich bzw. Forschungsprojekt in den Wahlpflichtmodulen AGW07 und AGW08

§ 6 Prüfungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 9 Modulhandbuch

§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan

Anlage Nr. 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc. gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 1

## **§ 1 Ziel des Masterstudiengangs**

Der Vollzeit-Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften ist ein konsekutives, forschungsorientiertes Masterangebot mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Absolvent\*innen des Studiengangs werden zu gesundheitswissenschaftlich hoch fundiert, forschungsorientiert und evidenzbasiert arbeitenden Expert\*innen ausgebildet, sowohl für die Gesundheitsforschung im akademischen und privatwirtschaftlichen Kontext, wie auch für Aufgaben in unterschiedlichen professionellen und interprofessionellen Berufsfeldern im Gesundheitswesen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem anwendungsorientierten Transfer zwischen Gesundheitswissenschaften und Versorgungspraxis. Absolvent\*innen des Masterstudiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften werden so befähigt, eigenständig zur qualitativen und kosteneffizienten Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung beizutragen. Dazu bereitet das Studium auf komplexe operative, planerische, strategische und interprofessionelle Tätigkeiten im Gesundheitswesen vor. Absolvent\*innen können so angestellt oder selbständig in verschiedenen Berufsfeldern bzw. Gesundheitseinrichtungen und Versorgungsebenen der Primär-, Sekundär- oder Tertiärversorgung tätig werden. Dazu zählen insbesondere:

- Öffentliche und private Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Forschende und entwickelnde Gesundheits- und Pharmaindustrie
- Gesundheitsbehörden und öffentliche Gesundheitsdienste
- Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften, Medizinische Dienste
- Ambulante und teil-/stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- Gesundheitskommunikation inkl. Gesundheitsberichterstattung, Beratung usw.
- Gesundheitsconsulting und -marketing.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

## **§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc.**

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen voraus:

1. Abschluss eines Studiengangs in den Fachrichtungen Pflege-, Gesundheits-, Therapie- oder gesundheitsbezogene Sozialwissenschaften (siehe Anlage 2) durch den mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden.
2. Nachweis von Kenntnissen in folgenden Bereichen:
  - a. Forschungsmethoden und Statistik, evidenzbasierte Forschung und Praxis/Epidemiologie oder Versorgungsforschung (im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten) sowie
  - b. Maßnahmen in der Gesundheitsversorgung in den Bereichen: Prävention/Gesundheitsförderung, Therapie/Rehabilitation, Palliation/Disease Management oder Familien-/Frauen- oder Kindergesundheit/reproduktive Gesundheit (im Umfang von mindestens 6 ECTS-Kreditpunkten).

(2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 150 ECTS-Kreditpunkte (CPs) bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 180 CPs bzw., abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum, 165 CPs bei Studiengängen mit einer Gesamtzahl von 210 CPs ausgewiesen sind. Die sonstigen Regelungen der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum bleiben unberührt.

#### **§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

**Modul AGW01:** Forschungsmethoden I: Ausgewählte qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse in Forschung und Praxis und lehrt unterschiedliche quantitative und qualitative Analyseverfahren unter Einsatz geeigneter Analysesoftware.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW02:** Forschungsmethoden II: Vertiefung (qualitative und quantitative) Methoden der Versorgungsforschung (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die im Modul AGW01 erlangten Kenntnisse weiter vertieft und die Analyseverfahren auf den Kontext Versorgungsforschung übertragen, angewendet und um Mixed Methods erweitert.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW03:** Forschungsmethoden III: Review-Verfahren (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Vermittelt werden in diesem Modul vertiefte Kenntnisse von Review-Verfahren. Dies beinhaltet sowohl verschiedene methodische Ansätze, die Erstellung von Reviews als auch deren Bewertung.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW04:** Projekt- und Wissenschafts- und Lehrmanagement (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die relevanten Kenntnisse des Projekt- und Wissenschaftsmanagements abgestimmt thematisiert: Ziele, Bedeutung, Entwicklung und Methoden des Projekt- und Wissenschaftsmanagements sowie die Koordinierung und Überprüfung der einzelnen Schritte des Projektmanagements. Des Weiteren werden didaktische Grundlagen und die Konzeption und Vorbereitung von Lehrveranstaltungen gelehrt.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW05:** Public Health (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul befasst sich mit den zentralen Ansätzen und Strategien zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und thematisiert Möglichkeiten zu deren Weiterentwicklung auf Grundlage methodischer Ansätze auf Basis des Modells von Evidence-based Public Health . Steuerungsprobleme im Gesundheitswesen, Lösungsansätze im gesundheitspolitischen Kontext und internationale Vergleiche von Gesundheitssystemen werden ebenfalls vermittelt.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW06:** Gesundheitskommunikation (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul widmet sich den Grundlagen der Gesundheitskommunikation auf der Mikro-, Meso- und Makroebene. Vermittelt werden Dimensionen wie bspw. die Berücksichtigung der Voraussetzungen spezifischer Adressat\*innen und die angemessene Medienwahl für eine ziel- und nutzer\*innenorientierte Gesundheitskommunikation. Konzepte, Theorien und Methoden werden eingeführt und wissenschaftlich fundiert vertieft, um daraus auch konkrete Vorgehensweisen abzuleiten.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW07:** Wissenschaftliche Grundlagen im Wahlpflichtbereich (10 CP; 6 SWS; Workload: 300 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden belegen das Wahlpflichtmodul AGW07 in einem der folgenden Wahlbereiche

*AGW07a: Gesundheitsförderung und Prävention:*

Der Wahlbereich „Gesundheitsförderung und Prävention“ setzt sich zunächst mit der Definition sowie den Zielen des Bereichs auseinander. Darauf aufbauend werden Konzepte, wissenschaftliche Theorien und Modelle kritisch diskutiert, um diese dann auf verschiedenen Ebenen (Individuen, Gruppen bis zu strukturelle Maßnahmen) anzuwenden und zu bewerten, um Möglichkeiten zur Optimierung von Gesundheitsverhältnissen und Gesundheitsverhalten zu identifizieren.

*AGW07b: Interprofessionelle Versorgung*

Im Wahlbereich „Interprofessionelle Versorgung“ werden vertiefte Kenntnisse über Versorgungsansätze in verschiedenen Professionen und professionsübergreifend vermittelt. Durch das Wissen bezüglich individueller Wirkungseinschätzung und wissenschaftlicher Evidenzbasierung werden Effekte, Wirksamkeit und Maßnahmen im Kontext der ICF vergleichend gegenübergestellt sowie Potentiale und Grenzen moderner interprofessioneller Gesundheitsversorgungsmodelle erkannt und reflektiert. Sowohl eigene als auch fremde Forschung/Untersuchungen werden kritisch bewertet und Konsequenzen für die berufliche Praxis und weitere Forschung in diesem Feld abgeleitet.

Lehrform: jeweils Seminar

**Modul AGW08:** Forschungsprojekt im Wahlpflichtbereich (20 CP; 4 SWS; Workload: 600 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden belegen das Wahlpflichtmodul AGW08 in einem der folgenden Bereiche:

*AGW08a: Gesundheitsförderung und Prävention*

*AGW08b: Interprofessionelle Versorgung*

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse in einem Forschungsprojekt in den jeweils gewählten Wahlpflichtbereichen.

Lehrform: Seminar

**Modul AGW09:** Reflexionsseminar zur Masterarbeit (5 CP; 3 SWS; Workload: 150 Stunden; Pflichtmodul)

Dieses Modul vermittelt und vertieft Kenntnisse zur kritischen Reflexion und Diskussion der eingesetzten Methodik von eigenen und fremden Forschungsleistungen.

Lehrform: Seminar

### **§ 5 Zulassung zu einem Wahlpflichtbereich bzw. Forschungsprojekt in den Wahlpflichtmodulen AGW07 und AGW08**

(1) Die jeweils zu belegenden Bereiche des Wahlpflichtmoduls AGW07 sowie die zu belegenden Forschungsprojekte im Wahlpflichtmodul AGW08 (vgl. § 4 Absatz 1) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmer\*innen begrenzt werden.

(2) Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl sowie einer Teilnehmendenmindestzahl für die jeweiligen Bereiche des Wahlpflichtmoduls AGW07 sowie der jeweiligen Forschungsprojekte im Wahlpflichtmodul AGW08 werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Die Wahl des jeweiligen Wahlpflichtbereichs in Modul AGW07 erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Wahl des jeweiligen Forschungsprojekts in Modul AGW08 erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die angebotenen Projekte sind den jeweiligen Wahlpflichtbereichen zugeordnet; dabei ist es möglich, dass ein Projekt mehreren Wahlpflichtbereichen zugeordnet ist. Die jeweiligen Projekte (inkl. einer Inhalts- und Lernzielbeschreibung), der Ablauf der Wahl sowie die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung ist neben dem gewählten Projekt auch ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben.

(5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Mindestteilnehmerzahlen in einem Bereich des Wahlpflichtmoduls AGW07 oder in einem Forschungsprojekt des Moduls AGW08 unterschritten werden, findet der jeweilige Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen auf den anderen Wahlpflichtbereich bzw. entsprechend ihrer Zweitwünsche auf ein anderes Forschungsprojekt verteilt. Sofern auch in den anderen Projekten die Mindestteilnehmendenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Projekte verteilt.

(6) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmendenzahlen in einem Bereich des Wahlpflichtmoduls AGW07 oder in einem Forschungsprojekt des Moduls AGW08 überschritten werden, regelt die Studiengangsleitung die Zuteilung. Bei der Verteilung der Studierenden

auf ein Forschungsprojekt in AGW08 werden zunächst diejenigen für ein Projekt bevorzugt berücksichtigt, wenn dieses dem bereits im Modul AGW07 gewählten Wahlpflichtbereich zugeordnet ist. Ansonsten entscheidet das Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich bzw. zu dem Forschungsprojekt ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche bzw. Forschungsprojekte verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmerzahlen in einem Wahlpflichtbereich oder Projekt überschritten werden, entscheidet erneut das Los. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich bzw. zu dem Forschungsprojekt ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Bereiche bzw. Projekte verteilt.

(7) Die Studiengangsleitung stellt, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmendenzahlen in den Wahlpflichtbereichen bzw. Forschungsprojekten sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich bzw. Forschungsprojekt erhalten.

## § 6 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfungsanforderungen	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung /Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)			
AGW0 1	Klausur (90 Minuten)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		9 %
AGW0 2	Klausur (90 Minuten)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		9 %
AGW0 3	Hausarbeit (6 Wochen)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		9 %
AGW0 4	mdl. Prüfung (20 Minuten)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		9 %
AGW0 5	mdl. Prüfung (20 Minuten)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		9 %
AGW0 6	Hausarbeit (6 Wochen)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		9 %
AGW0 7a	Hausarbeit (6 Wochen)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		9 %
AGW0 7b	Klausur (90 Minuten)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		9 %
AGW0 8	Hausarbeit (6 Wochen)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		13 %
AGW0 9	Mdl. Prüfung (10 Minuten)		vgl. Angaben im Modulhandbuch		5 %
AGW1 0	Masterarbeit		Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit	60 CP	20 %

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungsform können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt.

Die/Der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass diese/r ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

### **§ 7 Masterarbeit**

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 60 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Masterarbeit fließt mit 20,1 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Masterarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der\*dem Prüfer\*in angemeldet werden. Die Masterarbeit soll im vierten Semester verfasst werden.

(3) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeine Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) geregelt.

### **§ 8 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung) in jedem Semester absolviert werden. Es wird empfohlen, das Auslandssemester im dritten oder vierten Fachsemester zu absolvieren.

### **§ 9 Modulhandbuch**

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung bzw. von sonstigen Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

## **§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit (Teil II der Prüfungsordnung der MA-Studiengänge) vom 17.06.2020, zuletzt geändert am 12.06.2024, außer Kraft.

**Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan:**

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
<b>1. Semester</b>					
AGW01	Forschungsmethoden I: Ausgewählte qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse	10			
AGW04	Projekt-, Wissenschafts- und Lehrmanagement	10			
AGW05	Public Health	10			
<b>2. Semester</b>					
AGW02	Forschungsmethoden II: Vertiefung (qualitative und quantitative) Methoden der Versorgungsforschung		10		
AGW06	Gesundheitskommunikation		10		
AGW07	Wissenschaftliche Grundlagen - Gesundheitsförderung und Prävention (AGW07a) <i>oder</i>		10		
	Wissenschaftliche Grundlagen - Interprofessionelle Versorgung (AGW07b)				
<b>3. Semester</b>					
AGW03	Forschungsmethoden III: Reviewverfahren			10	
AGW08	Forschungsprojekt - Gesundheitsförderung und Prävention (AGW08a) <i>oder</i>			20	
	Forschungsprojekt - Interprofessionelle Versorgung (AGW08b)				
<b>4. Semester</b>					
AGW09	Masterkolloquium				5
AGW10	Masterthesis				25
<b>Summe ECTS</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Summe Prüfungen</b>		<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der jeweiligen Module finden nur in den jeweiligen Semestern statt, in denen das Modul nach dem Studienverlaufsplan stattfindet.

**Anlage Nr. 2: Liste einschlägiger Hochschulabschlüsse für den Masterstudien-  
gang Angewandte Gesundheitswissenschaften M.Sc. gem. § 3 Absatz 1 Ziffer 1**

Dazu zählen insbesondere

Bereich Pflegewissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Mindestabschluss</b>
Pflegewissenschaft(en)	Bachelor
Advanced Nursing Practice	Bachelor
Innovative Pflegepraxis	Bachelor

Bereich Gesundheitswissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Mindestabschluss</b>
Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Gesundheitswissenschaften für Pflege- und Therapieberufe	Bachelor
Medizinalfachberufe	Bachelor
Health Care Studies	Bachelor
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Bachelor
(Angewandte) Gesundheitswissenschaft(en)	Bachelor
Clinical Research	Bachelor
Midwifery	Bachelor

Bereich Therapiewissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Mindestabschluss</b>
Präventions-, Therapie-, Rehabilitationswissenschaften	Bachelor
Motorische Neurorehabilitation	Bachelor
Angewandte Therapiewissenschaften	Bachelor
Interdisziplinäre Frühförderung	Bachelor
Neurorehabilitation	Bachelor
Sprachtherapie	Bachelor
Klinische Linguistik	Bachelor
Patholinguistik	Bachelor
Rehabilitationspädagogik	Bachelor

Bereich Sozialwissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Mindestabschluss</b>
Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Psychologie mit Schwerpunkt Gesundheit	Bachelor
Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit	Master